



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 49 vom 29. Mai 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang „Higher Education (M.A.)“

Vom 12. April 2017

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 3. Mai 2017 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 12. April 2017 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Higher Education“ an der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 12. April 2017 und beschreiben die Module für den Studiengang „Higher Education (M.A.)“.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiums

Zu § 1 Absatz 1:

Der konsekutive Studiengang Higher Education mit dem Abschluss Master of Arts vermittelt auf der Basis eines forschungsorientierten Studiums weiterführende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Hochschuldidaktik für Arbeitsfelder

(a) in der Hochschullehre,

(b) in der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie

(c) in Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die wissenschaftliche Bildungsziele verfolgen.

Neben allgemeindidaktischen Theorien und Befunden werden auch solche der Lehr-Lernforschung, der Wissenschaftsforschung, der Hochschulforschung und der Medienbildungsforschung vermittelt. Durch die Erlangung des M.A.-Grades werden die Studierenden befähigt, eine wissenschaftliche berufliche Tätigkeit oder eine berufliche Tätigkeit auf wissenschaftlicher Basis auszuüben, also z.B. didaktisch hochwertige Lehre an Hochschulen, in der wissenschaftlichen Weiterbildung und anderen wissenschaftsnahen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen zu analysieren, zu planen, zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren und dies aus einer genuin didaktischen Perspektive zu tun. Das Studium soll zur Fortsetzung der akademischen Ausbildung im Rahmen einer Promotion befähigen. Im Einzelnen gehören dazu folgende Ziele: Das Studium soll den aktuellen Wissensstand der Hochschuldidaktik und den angrenzenden Forschungsfeldern vermitteln. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erlangen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten und die Grundlagen der Hochschuldidaktik in Forschung und Praxis kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Sie sollen ihr Wissen und ihre Problemlösefähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb von Hochschulen oder anderen akademischen Kontexten anwenden können. Das Studium soll die Studierenden zur selbstorganisierten Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten befähigen.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen (HUL) in Kooperation mit der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg.

**Zu § 4
Studien- und Prüfungsaufbau,
Module und Leistungspunkte (LP)**

Zu § 4 Absatz 2 und 3:

Der Gesamtumfang des berufsbegleitend studierbaren Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Studiengang gliedert sich in die folgenden Module:

- Modul 1: Didaktik (5 LP)
- Modul 2: Forschungs-/Entwicklungsprojekt (20 LP)
- Modul 3: Lehr-Lernforschung (5 LP)
- Modul 4: Wissenschaftsforschung (5 LP)
- Modul 5: Hochschulforschung (5 LP)
- Modul 6: Medienbildungsforschung (5 LP)
- Modul 7: Masterarbeit (15 LP)

Semester	1	2	3	4
		Modul 2 Forschungs-/Entwicklungsprojekt 20 LP		
		Modul 1 Didaktik 5 LP		Modul 7 Masterarbeit 15 LP
		Modul 3 Lehr-Lernforschung 5 LP		
		Modul 4 Wissenschaftsforschung 5 LP		
		Modul 5 Hochschulforschung 5 LP		
		Modul 6 Medienbildungsforschung 5 LP		

Zu § 10
Fristen und Anzahl
der Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 5: Prüfungsarten

Folgende Prüfungsarten werden im Studiengang eingesetzt:

a) Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Master-Studiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne von § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörer und Zuhörerinnen ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

c) Referat: Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

d) Portfolio: Das Portfolio im Sinne einer Leistungsmappe dient dazu, bestimmte Produkte zu sammeln und zu ordnen, die eine Lernbiographie des Lernenden kennzeichnen bzw. die Entwicklung des Lernenden sichtbar machen oder seine Arbeit an einem Projekt dokumentieren. Das Portfolio wird über die Dauer des Moduls angelegt. Es gilt als eine Prüfungsleistung, für die eine Gesamtnote vergeben wird. Die einzelnen Inhalte des Portfolios werden nicht gesondert bewertet.

Zu § 14
Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3:

Sofern in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen sind, wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten berechnet.

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu je einem Drittel zusammensetzt aus

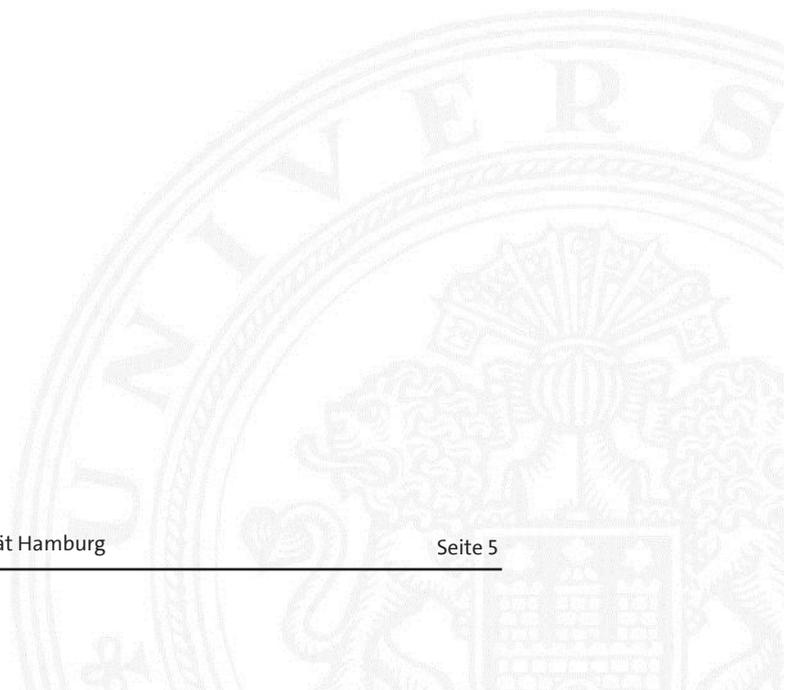
1. der Note im Projekt-Modul (Modul 2),
2. dem arithmetischen Mittel der Noten der Module 3 bis 6 sowie
3. der Masterarbeit.

Das mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertete Modul 1 wird bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt.

**Zu § 22
Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

Hamburg, den 29. Mai 2017
Universität Hamburg



II. Modulbeschreibungen

Modulkürzel: Modul 1: Didaktik Modultyp: Pflichtmodul		
Art und Sprache der Modulprüfung	Das Modul wird mit dem erfolgreichen Erbringen der Präsenz- und Studienleistungen (u.a. Essay von 5-6 Seiten) bestanden. Die konkrete Art und Anzahl der Leistungen wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.	
Arbeitsaufwand	Präsenz- und Online-Lehre plus Selbststudium	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	

Modulkürzel: Modul 2: Projekt Modultyp: Pflichtmodul		
Art und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Modulprüfung: Referat (15-30 Minuten) und Portfolio • Prüfungssprache: Deutsch oder, im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen bzw. Prüfern, Englisch 	
Arbeitsaufwand	eigenständige Projektarbeit Veranstaltungen Prüfungen	12 LP 6 LP 2 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	In der Regel 3 Semester	

Modulkürzel: Modul 3: Lehr-Lernforschung Modultyp: Pflichtmodul		
Art und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Modulprüfung: Hausarbeit (12-15 Seiten) oder Portfolio. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. • Prüfungssprache: Deutsch oder, im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen bzw. Prüfern, Englisch 	
Arbeitsaufwand	Präsenz- und Online-Lehre plus Selbststudium Prüfung	3 LP 2 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	

Modulkürzel: Modul 4: Wissenschaftsforschung Modultyp: Pflichtmodul		
Art und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Modulprüfung: Hausarbeit (12-15 Seiten) oder Referat (15-30 Minuten). Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. • Prüfungssprache: Deutsch oder, im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen bzw. Prüfern, Englisch 	
Arbeitsaufwand	Präsenz- und Online-Lehre plus Selbststudium Prüfung	3 LP 2 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	

Modulkürzel: Modul 5: Hochschulforschung Modultyp: Pflichtmodul		
Art und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Modulprüfung: Hausarbeit (12-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (15-45 Minuten). Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. • Prüfungssprache: Deutsch oder, im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen bzw. Prüfern, Englisch 	
Arbeitsaufwand	Präsenz- und Online-Lehre plus Selbststudium Prüfung	3 LP 2 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	

Modulkürzel: Modul 6: Medienbildungsforschung Modultyp: Pflichtmodul		
Art und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Modulprüfung: mündliche Prüfung (15-45 Minuten) oder Portfolio. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. • Prüfungssprache: Deutsch oder, im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen bzw. Prüfern, Englisch 	
Arbeitsaufwand	Präsenz- und Online-Lehre plus Selbststudium Prüfung	3 LP 2 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	

Modulkürzel: Modul 7: Masterarbeit Modultyp: Pflichtmodul	
Art und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none">• Modulprüfung: Masterarbeit• Voraussetzung: Abgeschlossene Module 1, 3, 4, 5 und 6• Prüfungssprache: Deutsch oder, im Einvernehmen zwischen Studierenden und Betreuerin bzw. Betreuer, Englisch• Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen
Arbeitsaufwand	15 LP
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Semester
Dauer	1 Semester

